

Förderübersicht – Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer §§ 81, 82 SGB III nach dem Qualifizierungschancengesetz

Rechtsgrundlage	§ 81 Absatz 2 i.V.m. § 82 SGB III abschlussorientierte Weiterbildung		§ 82 SGB III i.d.R. nicht abschlussorientierte Weiterbildung				
Beschäftigte	Geringqualifizierte Beschäftigte (kein oder kein verwertbarer Berufsabschluss - § 81 Absatz 2 Nr.1 und Nr.2 SGB III)		Sonstige Beschäftigte, d.h. alle Beschäftigte unabhängig vom Alter sowie auch geringqualifizierte Beschäftigte, die nicht an einer abschlussorientierten Weiterbildung teilnehmen.				
Betriebsgröße (alle Betriebsstätten, Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen sind zu berücksichtigen)	keine Einschränkung		< 10 Beschäftigte	10 bis 249 Beschäftigte	250 bis 2.499 Beschäftigte	2.500 und mehr Beschäftigte ohne Regelung zur beruflichen Weiterbildung (Betriebsvereinbarung bzw. Tarifvertrag)	2.500 und mehr Beschäftigte mit Regelung zur beruflichen Weiterbildung (Betriebsvereinbarung bzw. Tarifvertrag)
Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte werden nicht mitgezählt.							
Weiterbildungskosten	zu 100%	bis zu 100%	bis zu 50% bei AN ab 45 Jahren oder Schwerbehinderten bis zu 100%	bis zu 25%	bis zu 15%	bis zu 20 %	
Sonstige Weiterbildungskosten	Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung werden nur übernommen, wenn sie durch die Teilnahme an der Weiterbildung zusätzlich entstehen. Kosten, die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses ohnehin anfallen (z. B. Fahrstrecken zur Arbeitsstätte, Kosten für Kinderbetreuung oder Kosten für eine Zweitwohnung am Arbeitsort) sind nicht erstattungsfähig.						
Arbeitsentgeltzuschuss für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung und zusätzliche weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten ...	bis zu 100%	bis zu 75%	bis zu 50%	bis zu 25%	bis zu 25%	bis zu 25 %	
... des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes und der pauschale Arbeitgeberanteil am Gesamt-SV-Beitrag.							
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Träger- und Maßnahmezulassung nach § 176 ff. SGB III liegen vor • Maßnahme muss zu einem Berufsabschluss (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung) oder zu einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation führen • sv-pflichtiges Arbeitsverhältnis besteht mindestens bis zum Ende der Maßnahme • Freistellung des Arbeitnehmers für die Dauer der Maßnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts 		<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Fertigkeiten werden vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen, • der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren festgelegt ist, liegt in der Regel mindestens 4 Jahre zurück, • in den letzten 4 Jahren vor Antragsstellung keine Teilnahme an einer nach § 82 SGB III i.d.F. ab 01.01.2019 geförderten beruflichen Weiterbildung, • die Maßnahme wird außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt und dauert mehr als 160 Stunden, • Träger- und Maßnahmezulassung nach § 176 ff. SGB III liegen vor, • das sv-pflichtige Arbeitsverhältnis besteht mindestens bis zum Ende der Maßnahme, • es erfolgt die Freistellung des Arbeitnehmers für die Dauer der Maßnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. • Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Wettbewerbsverzerrungen sollen Anpassungsqualifizierungen mit überwiegend betriebsspezifischen Inhalten nicht gefördert werden. Maßnahmen, die ganz oder teilweise am Arbeitsplatz stattfinden, arbeitsplatzbezogene, firmeninterne Qualifizierungen (z.B. kurze Einweisungsschulungen aufgrund technischer Änderungen im Betrieb) beinhalten oder zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend notwendig sind, können ebenso nicht gefördert werden, wie solche zu denen der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtliche Regelungen verpflichtet ist (z.B. berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zur Unfallverhütung bzw. zur Hygiene). 				
Förderausschlüsse nach § 22 SGB III	Arbeitnehmer können nicht gefördert werden, sofern Ausschlüsse nach § 22 Absatz 2 (Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers im Sinne des SGB IX) oder § 22 Absatz 4 Nr. 4 SGB III (erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II) vorliegen.						
			Nach § 22 Absatz 1a SGB III dürfen Leistungen nach § 82 nur erbracht werden, wenn es sich nicht um nach § 2 Absatz 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähige Fortbildungsziele handelt. Eine Weiterbildungsmaßnahme dient dem beruflichen Aufstieg, wenn Kenntnisse vermittelt werden, die in der Regel zu Abschlüssen über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene führen. Hierzu gehören beispielsweise Meister-, Techniker- oder Fachwirtfortbildungen. Des Weiteren ist für eine Förderung nach dem AFBG die Mindestdauer von 400 Unterrichtsstunden zwingend zu beachten, d.h. ebenengleiche Maßnahmen > 160 Stunden bis < 400 Stunden sind förderbar.				
Ermessensausübung	Bezüglich der Förderung und der Ausgestaltung des Ermessens (... bis zu ...% ...) sollen die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen berücksichtigt werden. Beim AEZ sind das Interesse des AG sowie die Ausgestaltung der Weiterbildung (z.B. Weiterbildungen mit hohen berufspraktischen Anteilen beim AG) angemessen zu berücksichtigen.						
Zuständigkeit	Die Entscheidung über die Förderung, die Bewilligung und die Zahlbarmachung obliegen der Betriebssitz-AA. Auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheines kann bei Zustimmung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers verzichtet werden.						